

VORBLATT

Richtlinie

der Bundesregierung

Neufassung der Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (Anerkennungsrichtlinie)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist, wurde am 1. Oktober 2007 von der Bundesregierung vor dem Hintergrund der sehr hohen Ablehnungsquote von Anträgen nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) vom 20. Juni 2002 erlassen; eine erste Neufassung erfolgte am 20. Juli 2011 infolge des Wandels der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den Voraussetzungen einer Rente nach dem ZRBG (Urteile vom 2. Juni 2009 - Az.: B 13 R 81/08 R - und 3. Juni 2009 - Az.: B 5 R 26/08 R), um dadurch unbeabsichtigt entstandene Rückzahlungsforderungen zu lösen (Bundesanzeiger Nr. 110 vom 26. Juli 2011, Seite 2624). Zuletzt erfolgte zur Vermeidung von Härten in der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie vom 20. Dezember 2011 (Bundesanzeiger Nr. 195 vom 28. Dezember 2011, Seite 4608) eine Aufhebung der Schlussfrist für die Antragstellung.

Nach der bisherigen Rechtslage erhalten Verfolgte im Sinne von § 1 Bundesentschädigungsgesetz, die zwar nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ZRBG Beitragszeiten für Arbeit in einem Ghetto angerechnet bekommen, die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nach § 50 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für den Bezug einer Rente aber nicht erreichen, keine Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Betroffen davon sind insbesondere Roma in Osteuropa, die nach Kriegsende auch aufgrund eines für sie faktisch eingeschränkten Zugangs zum regulierten Arbeitsmarkt keine rentenversicherungspflichtigen Tätigkeiten, die als Beitragszeiten für die allgemeine Wartezeit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung anrechenbar wären, ausgeübt haben. Dies wird oftmals als besondere Härte empfunden. Schon in ihrer ursprünglichen Fassung übernahm die Anerkennungsrichtlinie eine Befriedungsfunktion

für die Fälle, in denen trotz Ghetto-Aufenthalts kein Rentenanspruch bestand. Diese Befriedungsfunktion soll die Anerkennungsrichtlinie auch für die vorliegenden Fälle erreichen.

B. Lösung

Als neue einmalige Leistung für Verfolgte, die trotz Ghetto-Beitragszeiten wegen fehlender sonstiger anrechenbarer Zeiten keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, wird ein Rentenersatzzuschlag in § 2 Absatz 2 eingeführt.

Aufgrund der organisatorischen Verlagerung des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern zum 1. Januar 2017 wird zudem in § 5 Satz 2 die Postanschrift für die Antragstellung angepasst.

Weitere sprachliche Anpassungen erfolgen aufgrund der Aufnahme der neuen Leistung in § 2 Absatz 2.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die zusätzlichen Leistungen werden voraussichtlich Mittel in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro benötigt. Der Mehrbedarf soll im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine Auswirkungen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keine Auswirkungen.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch die zusätzliche Antragsbearbeitung und -bescheidung beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen ist durch die zu erwartende geringe Fallzahl begrenzt. Es ist davon auszugehen, dass

sich der Zeitaufwand für die Bearbeitung eines Antrags auf maximal zwei Stunden belaufen wird. Bei zu erwartenden etwa 1 000 Anträgen dürften sich die zusätzlichen Kosten für die Verwaltung auf höchstens 200 000 Euro belaufen. Ein Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Die Bundesregierung wird über das Auswärtige Amt (Auslandsvertretungen) und über die Website des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen über die Neufassung der diese Richtlinienänderung informieren. Ein etwaiger geringfügiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Neufassung der Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung
an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war
(Anerkennungsrichtlinie)
Vom [Datum]**

Die Anerkennungsrichtlinie vom 20. Dezember 2011 (BAnz. S. 4608) wird wie folgt gefasst:

§ 1

(1) Verfolgte im Sinne von § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes, die sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben, das in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereichs lag, und während dieser Zeit ohne Zwang in einem beschäftigungsähnlichen Verhältnis gearbeitet haben, können eine einmalige Leistung nach dieser Richtlinie erhalten, wenn sie für diese Arbeit keine Leistung aus den Mitteln der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ erhalten haben oder hätten erhalten können.

(2) Die Prüfung anderer Entschädigungsansprüche und der Ansprüche nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

§ 2

(1) Die Leistung nach § 1 besteht aus einer Kapitalzahlung in Höhe von 2 000 Euro.

(2) Hat ein Verfolgter, bei dem die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto vorliegen, nur deshalb keinen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil die allgemeine Wartezeit nach § 50 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erfüllt ist, so kann er einen einmaligen Rentenersatzzuschlag nach dieser Richtlinie erhalten. Die Höhe des einmaligen Rentenersatzzuschlags beträgt 1 500 Euro.

§ 3

Auf die Leistungen nach § 1 und § 2 Absatz 2 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

(1) Die Leistungen nach § 1 und § 2 Absatz 2 werden nur auf Antrag gewährt. Eine Auszahlung an Dritte ist nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon gilt für den überlebenden

Ehegatten und die noch lebenden Kinder, wenn der Leistungsberechtigte nach Antragstellung verstorben ist.

(2) Die Leistungsberechtigung ist vom Antragsteller nachzuweisen. Ist dem Antragsteller ein Nachweis nicht möglich, kann die Leistungsberechtigung auch auf geeignete Weise glaubhaft gemacht werden.

(3) Die Leistungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Antragsteller unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlasst oder zugelassen hat.

(4) Die Leistungen können ganz oder teilweise nach den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgefordert werden.

§ 5

Die Richtlinie wird vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen nach Weisung des Bundesministeriums der Finanzen durchgeführt. Der Antrag ist an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, 11055 Berlin, zu richten.

§ 6

Das Bundesministerium der Finanzen kann ergänzende Vorschriften zu dieser Richtlinie erlassen. Es kann die Durchführung der Richtlinie ganz oder teilweise einer Stelle seines Geschäftsbereichs übertragen.

§ 7

Anträge, die auf Grund von § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist, vom 1. Oktober 2007 (BAnz. S. 7693) abgelehnt wurden, werden von Amts wegen wieder aufgenommen. Die nach § 1 Absatz 2 der Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist, vom 1. Oktober 2007 (BAnz. S. 7693) zurückgezählten Leistungen werden an die nach § 4 Absatz 1 berechtigten Personen wieder ausgezahlt.

§ 8 (weggefallen)

§ 9

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anerkennungsrichtlinie vom 20. Dezember 2011 (BAnz. S. 4608) außer Kraft.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Nach der bisherigen Rechtslage erhalten Verfolgte im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetzes, die zwar nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto Beitragszeiten für Arbeit in einem Ghetto angerechnet bekommen, die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nach § 50 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für den Bezug einer Rente aber nicht erreichen, keine Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Betroffen davon sind insbesondere Roma in Osteuropa, die nach Kriegsende auch aufgrund eines für sie faktisch eingeschränkten Zugangs zum regulierten Arbeitsmarkt keine rentenversicherungspflichtigen Tätigkeiten, welche als Beitragszeiten für die allgemeine Wartezeit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung anrechenbar wären, ausgeübt haben. Zuletzt haben (Verfolgten-)Verbände aus dem In- und Ausland vermehrt gefordert, diesen Betroffenen trotz der nicht erfüllten sozialrechtlichen Voraussetzungen Leistungen zu gewähren. Nach hiesigem Kenntnisstand handelt es sich um ca. 1 380 Fälle.

Mit der Anfügung eines Absatzes 2 an § 2 der Anerkennungsrichtlinie soll für diesen Personenkreis als einmalige Leistung ein Rentenersatzzuschlag in Höhe von 1 500 Euro eingeführt werden. Durch die zu erwartende geringe Anzahl von Fällen, in denen die Voraussetzungen für den Rentenersatzzuschlag vorliegen, ist der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf höchstens 200 000 Euro begrenzt.

Darüber hinaus werden sprachlich notwendige Anpassungen der Anerkennungsrichtlinie vorgenommen, insbesondere aufgrund der organisatorischen Verlagerung des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Innern, und im Zuge dessen die Anerkennungsrichtlinie neu gefasst.

B. Besonderer Teil

Zu § 2:

Als neue einmalige Leistung für Verfolgte, die trotz Ghetto-Beitragszeiten wegen fehlender sonstiger anrechenbarer Zeiten keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, wird ein Rentenersatzzuschlag in § 2 Absatz 2 eingeführt.

Zu § 3:

Sprachliche Anpassung aufgrund der zusätzlichen neuen Leistung.

Zu § 4:

Sprachliche Anpassung aufgrund der zusätzlichen neuen Leistung.

Zu § 5:

Anpassung aufgrund der organisatorischen Verlagerung des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

Zu § 6:

Sprachliche Anpassung, da die Durchführung der Anerkennungsrichtlinie nicht mehr im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen liegt.

Zu § 9:

Die bisherige Fassung der Anerkennungsrichtlinie tritt außer Kraft.

Dokumentenname	Zuleitungsexemplar_1808235.docx
Ersteller	BMF
Stand	09.06.2017 14:51